



## **Satzung über die Straßenreinigung** -Straßenreinigungssatzung, StrRS-

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.12.2011,  
der mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft tritt)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 03.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I** **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1** **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 10 betreibt.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren und Überwege) der in Anlage 1 u. 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Gehwege. Soweit die Stadt nach Abs. 2 Satz 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2** **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) **Zu reinigen sind**
  - a) alle öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtkerns und innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadtteile (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, an die bebaute Grundstücke anschließen.

**(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:**

- a) Fahrbahnen
- b) Überwege
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
- e) Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen
- f) Geh- und Radwege
- g) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- h) Stichwege, Verbindungswege und Fußwege

**(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:**

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).
  - b) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
  - c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), in denen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen.

**§ 3  
Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Besitzer. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Bei Übertragung der Verpflichtung an Dritte, sind deren Name und Anschrift dem Magistrat der Stadt Wolfhagen auf Verlangen mitzuteilen. Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche z.B. eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Wasserfläche, eine Stützmauer, ein Parkstreifen, usw. liegt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu

Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.
- (6) a) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg.

Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke, zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

- b) Bei Stichwegen, Verbindungswegen, Fußwegen sind alle anliegenden Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke gemeinsam zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Durchführung des Reinigungs- und Winterdienstes an einem Stichweg/Verbindungsweg/Fußweg erfolgt von den anliegenden Eigentümern im jährlichen Wechsel. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge des ersten Buchstabens des Familiennamens; bei gleichem Familiennamen richtet sich die Reihenfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

Falls hier eine andere Regelung zur Durchführung des Reinigungsdienstes von den Verpflichteten getroffen wird, ist diese schriftlich niederzulegen (Vereinbarung). Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dem Magistrat der Stadt Wolfhagen vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **Teil II**

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### **§ 6**

##### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände (z.B. Gras, Wildkräuter, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
- (6) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.

#### **§ 7**

##### **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen bzw. Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich innerhalb von fünf Werktagen, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **§ 10 Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Gehwege**

- (1) Auf den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Ausgenommen davon ist ein 1,5 m breiter Geländestreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gem. § 2 Abs. 3 c. Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen. Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Grundstücke, die durch die in Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und sonstige gem. § 3 zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Sofern die öffentliche Straßenreinigung auf weitere Straßen ausgedehnt wird, wird der Magistrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Einführung der öffentlichen Straßenreinigung für diese Straßen festzusetzen, die Anlage 1 (Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen) entsprechend zu erweitern und öffentlich bekannt zu machen. Die durch den Magistrat neu eingeführten Straßen werden dann im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Satzung in den Straßenreinigungsplan mit aufgenommen. Die Einführung und Gebührenpflicht beginnt durch die Beschlussfassung des Magistrats bzw. durch die öffentliche Bekanntgabe entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 11 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaussenseite.
- (2) a) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.  
  
b) Bei Stichwegen, Verbindungswegen, Fußwegen sind alle anliegenden Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke gemeinsam zum Winterdienst verpflichtet. Die Durchführung des Winterdienstes an einem Stichweg/Verbindungsweg/Fußweg erfolgt von den anliegenden Eigentümern im jährlichen Wechsel. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge des ersten Buchstabens der Familiennamen; bei gleichem Familiennamen richtet sich die Reihenfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.  
Falls hier eine andere Regelung zur Durchführung des Winterdienstes von den Verpflichteten getroffen wird, ist diese schriftlich niederzulegen (Vereinbarung). Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dem Magistrat der Stadt Wolfhagen vorzulegen.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße. Auf § 11 Absatz 2 wird verwiesen.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf

der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 12 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr ausschließlich dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 13 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 12 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist am 01.04.2009 in Kraft getreten.

Mit dem gleichen Tage ist die Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Wolfhagen in der Fassung des II. Nachtrages vom 28.11.2006 außer Kraft getreten.

Die vorliegende Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolfhagen vom 01.04.2009 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13.12.2011 tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

34466 Wolfhagen, den 13.12.2011

(Siegel)

Der Magistrat  
der Stadt Wolfhagen

---

Schaake  
Bürgermeister

## Anlage I

### Teil 1

#### Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 10 -

Die folgenden Straßen werden, soweit sie über eine feste Oberfläche verfügen im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

<b>A</b> hornstraße	Fleischhauerstraße	Lindenweg	<b>T</b> eichbergstraße
Akazienweg	Frenzenstraße	Ludwig-Uhland-Straße	Teichtor
Am Kattenturm	Friedensstraße	Luisenstraße	Torstraße
Am Koppenberg	Friedrichstraße	Lohgasse	Triangelstraße
Am Hagen		Lynkerstraße	Thüringer Straße
Am Rosengarten	<b>G</b> abelweihenweg		
Amselstraße	Garthausstraße	<b>M</b> agdeburger Straße	<b>U</b> lmenstraße
Am Tonberg	Geibelstraße	Marderstraße	Uslarstraße
An der Ziegelei	Gerichtsstraße	Maufiusstraße	
Apfeltrift	Ginsterweg	Meißnerring	<b>V</b> orstadt
Auf dem Holzmarkt	Goethestraße	Milanweg	
Auf dem Pfeiffen	Große Teichstraße	Moltkestraße	<b>W</b> aldstraße
Am Hospitalgarten (Treppe)	Gutenbergstraße	Mittelstraße	Weißdornstraße
		Mühlengasse	Wieselweg
<b>B</b> ahnhofstraße	<b>H</b> abichtswaldstraße		Wilhelmstraße
Berliner Straße	Hans-Böckler-Straße	<b>O</b> fenbergstraße	Worthstraße
Birkenweg	Hans-Staden-Straße	Ostpreußenanlage	
Bismarckstraße	Herderstraße	Ottostraße	<b>Zu den Hagengärten (Treppe)</b>
Breslauer Straße	Hermannstraße		
Brüder-Grimm-Straße	Holunderweg	<b>P</b> appelstraße	
Buchenweg		Platanenstraße	
Bunsenstraße	<b>I</b> ppinghäuser Straße	Pommernstraße	Liemecke Sportplatz
Burggrund			
Burgstraße	<b>J</b> asminweg	<b>R</b> aiffeisenweg	Schwimmbad (Sudetenstraße)
Bussardstraße		Reinhardswaldstraße	
Buttlarstraße	<b>K</b> arlstraße	Röhnweg	Marktplatz
	Kastanienweg	Ritterstraße	
<b>D</b> achsweg	Kellerwaldstraße	Rudolf-Schneider-Straße	
Danziger Straße	Kiefernweg		
Dellbrückenstraße	Kirchplatz	<b>S</b> anddornstraße	
Dewesweg	Kleine Teichstraße	Seilerstraße	
Dresdener Straße	Kleiststraße	Siegelweg	
Drosselweg	Kohlenstraße	Siemensstraße	
	Kornweg	Südstraße	
<b>E</b> ichendorffstraße	Kumpgasse *	Schäferstraße	
Eichenstraße	Kurfürstenstraße	Schillerstraße	
Ehringer Straße		Schlesische Straße	
Erlenweg	<b>L</b> andgrafenstraße	Schöne Aussicht	
	Lessingstraße	Schwalbenstraße	
<b>F</b> alkenstraße	Liemeckestraße	Sperberweg	
Fichtenweg	Leipziger Straße	Steinadlerweg	
Finkenweg		Schützeberger Straße	

## Anlage I Teil 2

### Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung und in den Winterdienst einbezogenen Gehwege, Treppen und Überwege

#### 1.Stadtmitte :

<b>Straße</b>	<b>Nähere Beschreibung</b>
Schützeberger Straße	Gehwege im Bereich der Grundstücke Gaswerk / Feuerwehrhauptstützpunkt / Bauhof / Kindergarten Raiffeisenweg (außer Wohngebäude)
Am Koppenberg	Einseitiger Gehweg
Kurfürstenstraße	Übergang Ampelanlage an der Wilhelm-Filchner-Schule
Wilhelmstraße	Treppe zur Torstraße
Kurfürstenstraße	Übergänge Ampelanlage Bereich Friedhof
Hans-Staden-Straße	Gehweg und Treppe zur Ippinghäuser Straße / Wendehammer DRK
Hans-Staden-Straße	Gehweg Hans-Staden-Straße Ecke Worthstraße
Hans-Staden-Straße	Gehweg am Grundstück Kindergarten im Bereich des Spielplatzes
Hans-Staden-Straße	Gehwege im Bereich der Brücke über das Mühlenwasser
Holzmarkt	Gehweg gegenüber den Hausnummern 10,11,12 und 13
Landgrafenstraße	Treppe am Kindergarten zur Hans-Staden-Straße Grundstück Kindergarten
Mittelstraße	Max-Josefs-Platz um die gesamte Grünanlage
Torstraße	Vor Parkhaus einschließlich der Zufahrtsrampen
Gerichtsstraße/ Schäferstraße/ Mittelstraße	Gehwege und Treppenanlagen im Bereich des Parkhauses
Mittelstraße	Treppenanlagen (rechts und links) am alten Rathaus und Gehweg gegenüber
Schützeberger Straße	Bereich Grundstück Bahnhofsstraße 1
Bahnhofsstraße	Gehwege im Bereich Koppenberg bis Felsenkeller
Lynkerstraße	Gehweg von der Schützeberger Straße bis zur Ofenbergstraße
Lynkerstraße	Von Ofenbergstraße in Richtung Polizeistation bis Haus Nr. 12 sowie Fußgängerüberwege über Umgehungsstraße im Bereich der Hermannstraße
Karlstraße	Gehwege im Bereich der Karlsbrücke über der Umgehungsstraße
Friedensstraße	Fußgängerbrücke über Umgehungsstraße ab Haus Träger
Sudetenstraße	Vom Bereich Kiga-Brücke bis Schwimmbad einschließlich Schwimmbadsteg
Lynkerstraße	Am Sportgelände (Gehwege bis einschließlich Ende Brücke sowie Liemeckestraße, am Sportplatz bis Kiga Liemecke
Lynkerstraße	Gehwege im Bereich der Autobrücke über Umgehungsstraße incl. Grundstück Harbart
Pommernstraße	Gehwege im Bereich Pommernstraße zwischen Ostpreußenanlage und Danziger Straße (Bereich Glascontainer)
Kurfürstenstraße	Gehweg von Kurfürstenstraße 24 bis „Auf dem Pfeiffen“
Kurfürstenstraße	Gehweg von Ende Grundstück Platte bis Krankenhaus
Eichendorffstraße	Parkplatz und Gehweg (Pfeiffenplatz)
Am Rosengarten	Parkplatz Stadthalle Gehwege im Bereich der Stadthalle
Hans-Staden-Straße	Von Schiffchen bis Einmündung Garthausstraße
Hans-Staden-Straße	Bereich Entlang der Mauer von Ritterstraße bis Ende Parkbucht
Vorstadt	Treppen
Kornweg	
Teichbergstraße	Gehweg von Grundstück Nahkauf bis Glascontainer in der Einmündung Teichwiesen
Ulmenstraße	Sackgasse
Ahornstraße	Gehwege im Bereich des Spielplatzes

Teichtor	Gehwege im Bereich der Brücke sowie Gehweg Ehringer Straße bis Einmündung Apfeltrift
Ritterstraße	Von Grundstück Dalbert bis Kreisverwaltung / Stadtpark
Ritterstraße	Brunnen Ritterstraße Ecke Schützeberger Straße sowie Grünanlage Schützeberger Straße Ecke Burgstraße
Zu den Hagengärten	
Kirchplatz	Verbindung Mittelstraße / Burgstraße (Kirchplatz)
Wilhelmstraße	Bereich Grünanlage Wilhelmstraße Ecke Schützeberger Straße
Wilhelmstraße	Gehweg im Bereich des jüdischen Friedhofs
Wilhelmstraße	Gehweg entlang der Mauer sowie Treppenanlagen und Zufahrtsrampen im Bereich des Parkhauses
Siemensstraße	Gehweg im Bereich alte Gärtnerei
Bunsenstraße	Gehwege im Bereich der Brücke

## **2. Stadtteile**

Alle Gehwege, Treppenanlagen und selbständigen Gehweganlagen in den Wolfhager Ortsteilen, soweit sie sich im städtischen Eigentum befinden und nicht der Reinigungspflicht der angrenzenden Grundstückseigentümer unterliegen, werden in der Zuständigkeit der Stadt gereinigt und geräumt.